

Benützungsreglement Räumlichkeiten und Anlagen der Schule Rüschnikon

Das vorliegende Dokument regelt die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen der Schule Rüschnikon. Es enthält als integrierenden Bestandteil ein Gebührenreglement.

Das Benützungsreglement stützt sich auf die Gemeindeordnung vom 6.6.1993, Art. 34–38, und die Geschäftsordnung der Schulpflege Rüschnikon vom 17.8.1998, Art. 21.

Die Schulpflege ist darum bemüht, die Infrastruktur der Schule ausserhalb der schulischen Belegungszeiten einer breiten Öffentlichkeit für eine sinnvolle und reichhaltige Freizeitgestaltung zur Verfügung zu halten.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zuständigkeit Für alle in dieser Verordnung behandelten Belange ist die Liegenschaftsverwaltung der Schulpflege Rüschnikon zuständig. Der Liegenschaftsverwalter kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Schulverwaltung delegieren. Gegen seine Verfügungen kann bei der Gesamtschulpflege Einsprache erhoben werden.

Art. 2

Schullokaltäten Schullokaltäten im Sinne dieses Reglementes sind die Schulanlagen Moos und Dorf sowie Räumlichkeiten in Gemeinde- oder Privatliegenschaften, die durch die Schule Rüschnikon gemietet werden sowie die den genannten Räumlichkeiten angeschlossenen Aussenanlagen.

Art. 3

Vorrang der Schule Die Schule hat bei der Benützung von Schullokaltäten Vorrang. Die Benützung von Lokaltäten in von der Schule nicht belegten Zeiten kann auf Gesuche von Privatpersonen und Vereinen im Rahmen der Gebührenregelung bewilligt werden. Die Schule darf durch solche ausserschulischen Belegungen nicht gestört werden.

Art. 4

Belegungszeiten Die Lokaltäten stehen den Vereinen und Privatpersonen in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer besonderen Bewilligung.

Art. 5

Ferien und Feiertage Die Schullokaltäten sind in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Nur auf besonderes, begründetes Gesuch hin werden diese in den Schulferien geöffnet.

Gesuche an die Liegenschaftenverwaltung der Schulpflege müssen zwingend bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Die Schullokalitäten bleiben ausserhalb der Ferien wie folgt geschlossen:

- An offiziellen Feiertagen
- Ab Schulschluss an Abenden vor offiziellen Feiertagen
- An Samstagen vor Ferien, Ostern und Pfingsten
- Am letzten Schultag nach Schulschluss vor den Schulferien
- An Sechseläuten und Knabenschiessen

Art. 6

Belegungsarten

Die Schullokalitäten können entweder zur regelmässigen, (d.h. wöchentlichen) Belegung für jeweils maximal ein Jahr (Dauerbelegung) oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benützt werden. Diese beiden Belegungsarten unterscheiden sich im Bewilligungsverfahren (vgl. Art.12)

Art. 7

Kommerzielle Belegung

Bei Belegungen/Anlässen mit kommerziellem Charakter wird ein spezieller Tarif festgelegt.

Art. 8

Haftung

- 8.1. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benützung von Schullokalitäten ergeben, sind Sache der jeweiligen Benutzer bzw. Veranstalter.
- 8.2. Mobilier und Einrichtungen irgendwelcher Art in den Schullokalitäten stehen den Benützern nur insoweit zur Verfügung, als dies in den Bewilligungen festgehalten ist.
- 8.3. Im Falle von Beschädigungen dürfen Reparaturen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden.
- 8.4. Im Schadenfall ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag der Hauswart zu benachrichtigen.
- 8.5. Das Einstellen und Lagern von Vereins- und Privatmaterial/Mobilier ist nur mit einer besonderen Bewilligung möglich. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Das eingelagerte Material darf die schulische Nutzung der Lokalitäten nicht beeinträchtigen.

Art. 9

Verhaltensregeln

Die Benutzer von Schullokalitäten sind verpflichtet, in den von ihnen benützten Anlagen und Räumen für Ordnung zu sorgen:

- 9.1. Den Anordnungen der Schulhauswarte ist Folge zu leisten.
- 9.2. Wirtschaftsbetrieb und das Anbringen von Werbung müssen für sämtliche Schullokalitäten separat bewilligt werden.

- 9.3. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem zuständigen Hauswart in Räumlichkeiten der Schule Rüschlikon konsumiert werden.
- 9.4. Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol auf dem Areal und in Räumlichkeiten der Schule Rüschlikon ist untersagt. Für besondere Anlässe kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
- 9.5. Das Befahren von Aussenanlagen der Schulliegenschaften Rüschlikon, insbesondere von Schulhausplätzen, ist mit Motorfahrzeugen untersagt.
- 9.6. Hunde sind auf dem gesamten Schulareal an der Leine zu führen.
- 9.7. Bei Nichtbenützung der reservierten Räume ist der zuständige Hauswart 24 Stunden im Voraus zu avisieren.

Art. 10

Turnhallen und Aussenanlagen

Die Turnhallen dürfen nur in Turnschuhen, die nicht im Freien benutzt werden und mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Strassenschuhe sind nur auf speziellen Bodenabdeckungen erlaubt. Das Verwenden von Haftmitteln/harzen ist verboten.

Das allgemein zugängliche Material wie Turngeräte und Spielmaterial sind in der Benützungsbewilligung miteingeschlossen. Die Benützung des für den Schulbetrieb vorgesehenen Materials (Kleingeräte) ist nur erlaubt, falls dies in der Benützungsbewilligung auf Antrag des Gesuchstellers entsprechend bewilligt wurde.

Turngeräte und Spielmaterial, deren Benützung ausdrücklich freigegeben worden ist, sind nach deren Gebrauch an die bezeichneten Einstellorte zurückzustellen.

Bei Beschädigungen oder Verlust von Turnmaterial und Geräten haftet der Benutzer.

Die Freigabe der Aussenanlage erfolgt durch den zuständigen Hauswart.

Art. 11

Schliessordnung

Die Schliessordnung wird im Zusammenhang mit der Benützungsbewilligung geregelt.

Dem zuständigen Leiter/Schlüsselträger obliegt die Kontrolle und Meldepflicht bezüglich Ordnung, Schäden sowie Lichterlöschung und die Türschliessung.

Es ist ein Schlüsseldepot zu entrichten. Die Details sind in einem Merkblatt geregelt.

II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 12

Gesuche

Belegungsgesuche für **Einmalbelegungen** sind schriftlich und mindestens vier Wochen im Voraus zu richten an die:

Schulverwaltung
Pilgerweg 27
8803 Rüschlikon

Belegungsgesuche für **Dauerbelegungen** im Folgejahr sind jeweils bis Ende April des laufenden Schuljahres an die obenstehende Adresse zu richten.

Der Liegenschaftenverwalter regelt intern die Bewilligungskompetenzen. Bei Gesuchen für Dauerbelegungen während den Schulzeiten wird die Schule in das Bewilligungsverfahren miteinbezogen.

Art. 13

Formulare

Für Gesuche ist das offizielle Formular der Schulpflege zu verwenden. Das **Formular** kann bei der Schulverwaltung bezogen, oder auf der Homepage unter www.schulerueschlikon.ch herunter geladen werden.

Reglement

Das **Benützungsgreglement** von Räumlichkeiten und Anlagen der Schule Rüschnikon kann bei der Schulverwaltung bezogen, oder auf der Homepage unter www.schulerueschlikon.ch herunter geladen werden.

Art. 14

Prioritäten

Die Prioritätenordnung der Belegungen erfolgt gemäss nachstehender Reihenfolge:

1. Pflichtstunden der Schule
2. Fachstunden der Schule (Therapien, ISF etc.)
3. Zusatzstunden der Schule (Blockzeiten, Aufgabenstunden, Schulsportanlässe, Frei- und Wahlfächer etc.)
4. Musikschule
5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
6. Religionsunterricht (ausserschulisch)
7. Belegungen durch ortsansässige Vereine oder Privatpersonen
8. Belegungen durch nichtortsansässige Vereine oder Privatpersonen

Art. 15

Militär/ZS

Militär- und Zivilschutzbelegungen geniessen eine Sonderstellung; für diese Belegungen wird eine vorgängige Absprache mit dem Schulsekretariat/dem Liegenschaftenverwalter vorausgesetzt.

Art. 16

Ablehnung

Für Anlässe und Veranstaltungen, die vorhersehbar den politischen oder konfessionellen Frieden in der Gemeinde oder den Schulbetrieb stören könnten, wird grundsätzlich keine Bewilligungen für die Benützung von Schulräumlichkeiten erteilt.

Art. 17

Rechtsmittel

Bei Ablehnung eines Gesuches kann bei der Gesamtschulpflege schriftlich und begründet innert fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Entscheide der Gesamtschulpflege sind nicht rekursfähig.

III. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 18

Gebühren 18.1. Dauerbelegung (wöchentliche Benützung während maximal eines ganzen Schuljahres, minimal eines Halbjahres)

	<u>ortsansässige Vereine</u>	<u>ortsansässige Privatpersonen</u>	<u>ortsfremde Vereine und Privatpersonen</u>
Turnhalle (1 Halle) / Gymnastikraum			
Jahrespauschale pro Wochenstundenbenützung	gratis	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Singsaal / Werkstatt / Schulküche			
Jahrespauschale pro Wochenstundenbenützung	gratis	Fr. 150.--	Fr. 300.--

Entsteht durch die Benützung ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird den Benützern durch die Schulpflege Rüsclikon Rechnung nach Aufwand gestellt. Es gelten die Stundenansätze gemäss Besoldungsverordnung.

18.2. Einmalbelegungen (unregelmässig wiederkehrende Belegungen werden als jeweilige Einmalbelegung abgerechnet)

	<u>ortsansässige Vereine</u>	<u>ortsansässige Privatpersonen</u>	<u>ortsfremde Vereine und Privatpersonen</u>
Turnhalle (1 Halle) / Gymnastikraum			
Wochentag pro Abend	gratis	Fr. 60.--	Fr. 90.--
Wochenende/Ferien pro Halbtage oder Abend	gratis	Fr. 90.--	Fr. 150.--
Wochenende/Ferien ganzer Tag	gratis	Fr. 120.--	Fr. 240.--
Duschenanlagen/ohne Hallenbenützung: (bei Benützung von Aussenanlagen)			
Wochentag pro Abend	gratis	Fr. 25.--	Fr. 45.--
Wochenende/Ferien pro Halbtage oder Abend	gratis	Fr. 35.--	Fr. 70.--
Wochenende/Ferien ganzer Tag	gratis	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Singsaal / Werkstatt			
Wochentag pro Abend	gratis	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Wochenende/Ferien pro Halbtage oder Abend	gratis	Fr. 70.--	Fr. 120.--
Wochenende/Ferien ganzer Tag	gratis	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Schulküche Oberstufenschulhaus / Foyer und Küche im Erdgeschoss der Doppeltturnhalle Dorf (Reinigung durch Benützer obligatorisch)			
Wochentag pro Abend	gratis	Fr. 75.--	Fr. 150.--
Wochenende/Ferien pro Halbtage oder Abend	gratis	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Wochenende/Ferien ganzer Tag	gratis	Fr. 150.--	Fr. 300.--

Entsteht durch die Benutzung ausserordentlicher Reinigungsaufwand, wird dem Benutzer durch die Schulpflege Rüsclikon Rechnung nach Aufwand gestellt. Spezielle Aufwendungen seitens des Hauswartpersonals wie z.B. Bestuhlung von Räumen, Boden abdecken, Bühnenmontage etc.) werden dem Benutzer ebenfalls in Rechnung gestellt. Es gelten die Stundenansätze gemäss Besoldungsverordnung.

IV. SANKTIONEN

Art. 19

Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder bei Sachbeschädigungen können folgende Sanktionen durch den Liegenschaftenverwalter beschlossen werden:

Massnahmen

- 19.1. Mündliche Verwarnung der Benutzergruppe bzw. der verantwortlichen Leitungspersonen
- 19.2. Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Androhung einer der nachfolgenden Massnahmen.
- 19.3. Sperrung der Lokalität für eine begrenzte Zeitdauer
- 19.4. Antrag auf Verzeigung durch die Schulpflege Rüslikon und allenfalls Einleitung von rechtlichen Schritten zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

Art. 20

Rechtsmittel

Gegen Sanktionsverfügungen (Art. 19.2./19.3.) kann innerhalb von fünf Tagen ab Mitteilung schriftlich und begründet bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Das Benützungsreglement ist von der Schulpflege Rüslikon mit Beschluss vom 21. März 2006 genehmigt worden und tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft. Es ersetzt alle früher erlassenen Reglemente und Verordnungen, sofern sie den gleichen Sachbereich betreffen.
- Durch Schulpflegebeschluss vom 13.11.2007 wurde Art. 10 des Benützungsreglementes geändert.